

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1864)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der öffentlichen Bauten

Autor: Kilian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion der öffentlichen Bauten
für das Jahr 1864.

Direktor: Herr Regierungsrath Kilian.

I. Gesetzgebung.

Fortwährend mit der ebenso schwierigen als zeitraubenden Durchführung des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 beschäftigt, hat die Baudirektion nun auch ein umfassendes Projekt „Schiffahrts- und Flößordnung“ ausgearbeitet, welches zur Berathung gelangen kann, nachdem es von anderer Seite geprüft worden sein wird.

Auch wurde unterm 24. März eine neue Schwellenmeister-Instruktion und etwas später ein neues Normal-Schwellenreglement sammt Regeln für die Anlage und Führung der Schwellenkadaster erlassen. Eine neue Instruktion für die Beamten der Baudirektion auf Grundlage der neu revidirten Gesetzsammlung wurde ebenfalls bearbeitet und in Kraft gesetzt. Unter den Abänderungen, welche diese neue Instruktion

gegenüber der früheren enthält, ist diejenige hervorzuheben, welche den Beamten der Baudirektion eine größere Kompetenz für Anordnung von Arbeiten beim Unterhalt der Hochbauten, Straßen- und Wasserbauten einräumt. Es sollte damit Wünschen, welche anlässlich von Budgetberathungen im Großen Rathe ausgesprochen worden, Rechnung getragen werden. Es ist nicht zu verkennen, daß wenn die Beamten größere Kompetenzen haben, nothwendige Arbeiten im Unterhalt der Bauten beförderlicher angeordnet und an die Hand genommen werden können, was auch im Interesse der Bauökonomie liegt, anderseits ist aber auch der Nachtheil damit verbunden, daß die Kontrolle der Kreditverwendungen weniger genau gehandhabt werden kann.

II. Verwaltung.

Personalveränderungen haben keine stattgefunden.

In Bezug auf die allgemeine Verwaltung ist nichts zu erwähnen, das nicht schon in den vorhergehenden Jahresberichten enthalten und wiederholt worden wäre. Der Wirkungskreis der Baudirektion ist durch die Gesetzgebung bestimmt und muß als bekannt vorausgesetzt werden. Die Verwendung des Bauanlehens vom 8. Mai 1863 hatte ihren zweckentsprechenden Fortgang und die gesamten Vorarbeiten für die Voraussetzungen zur Vollendung des kantonalen Straßennetzes wurden vom Regierungsrathe der davorliegenden grossräthlichen Kommission überwiesen, von dieser berathen und unter Begleitung eines in der Hauptsache übereinstimmenden Berichtes dem Großen Rathe vorgelegt, welcher aber diese wichtige Angelegenheit im Jahr 1864 nicht mehr in Berathung zog.

Infolge des Anlehens haben sich die Bauten im Speziellen sehr bedeutend vermehrt und es müßte den Zweck dieses Berichtes überschreiten, alle ausgeführten Arbeiten beschreiben

zu wollen, weshalb wir uns darauf beschränken, das wichtigere anzuführen und in einem tabellarisch geordneten Nachweise über die Verwendung der Kredite Auskunft zu ertheilen.

Hochbau.

Es wurden ausgeführt und sind theils vollendet, theils noch im Bau begriffen:

Bü d g e t.

Frutigen, Gefangenschafts- und Landjäger-Gebände;
Burgdorf, Schloß, Gerichtslokal und Landjägerwohnung;
Langenthal, Kirchenchor (theilweise Erneuerung);
Cibourg, Ohm geldgebäude und Landjägerposten (Umbauten);
Rüeggisberg, Anstalt (Umbauten);
Schwarzenburg, Schloß (Umänderungen der Amtslokale);
Aarwangen, Anstalt, Scheune &c. (Umbauten);
Landorf, Anstalt, Scheune (Umbauten);
Zihlbrück, Ohm geldgebäude (Umbauten);
Bern, Hochschule, Restaurierungen und Einrichtung einer
neuen Aula;

Bauanleihen.

Thorberg, Anstalt (Umbauten);
Mütti, Ackerbauschule (Umbauten);
Münchenbuchsee, Seminar (Umbauten);
Court, Kirchenchor (Beitrag);
Courtelary, Gefangenschaften (Umbauten);
Napperswyl, Pfarrhaus, Vollendungsarbeiten;
Herzogenbuchsee, Gefangenschafts- und Landjägergebäude,
Neubau;
Bern, Landjägerkaserne, Umbauten und Einrichtungen;
Bern, Zeughausschopf (Neubau);
Delsberg, deutsche Kirche (Beitrag);
Bern, Strafanstalt (Umbauten);

Betreffend den seit Jahren in Aussicht genommenen Neubau des Kantonsschulgebäudes in Bern, so hoffen wir, diese Angelegenheit sei durch den vom Regierungsrath unterm 7. September gefassten Beschuß über die Wahl des Bauplätze um einen bedeutenden Schritt weiter gefördert worden. Demzufolge wurde ein genauer Plan über die große Schanze und deren Umgebung als Grundlage des Projektes aufgenommen. Hieran reihten sich dann die weiteren Vorarbeiten, sowie die Schlußnahmen über die Konkurrenzausschreibung des Projekts, welch letztere jedoch in das Berichtsjahr 1865 fallen.

Die Projekte und Geschäfte von Schulhaus- und Schützenbauten wurden wie bisher untersucht und begutachtet. — Erstere erreichten eine so große Zahl, daß die Behörde sich fast täglich damit zu beschäftigen hatte.

Bezüglich des Unterhalts der Staatsgebäude war noch eine Restanz vom Bauanleihen verfügbar, welche in diesem Jahr nahezu aufgebraucht wurde, ohne jedoch hinzureichen, um die große Zahl dieser Gebäude (es sind mehr als 1200) in einen befriedigenden Stand zu setzen. Wenn auch mit dem Ansatz des Bauanleihens manches Staatsgebäude besser hergestellt werden konnte, so ist dennoch eine bedeutende Anzahl derselben übrig, welche dieser Herstellung noch in hohem Grade bedürfen.

Wären alle Gebäude ordentlich hergestellt, so dürfte der Budgetkredit von Fr. 110,000 für den gewöhnlichen Unterhalt während einer Anzahl Jahre hinreichen, da ersteres aber nicht der Fall ist und zudem die Arbeits- und Materialpreise stets im Zunehmen begriffen sind, so ist es der Verwaltung schlechterdings nicht möglich, den Anforderungen und Bedürfnissen dieses Geschäftzweiges Genüge zu leisten. Es hat diese Folge, daß begründete Reklamationen unberücksichtigt bleiben

müssen, woraus dann gar oft mit der Zeit größere Ausgaben für den Staat erwachsen.

Hier ist auch noch der Verfügung der Baudirektion vom 23. März 1864 zu erwähnen, nach welcher denjenigen Regierungsstatthalterämtern, welche von den Wohnsitzen der Bezirksingenieurs entfernt sind, eine Kompetenz von Fr. 160 in Hochbausachen eingeräumt wurde. Diese Maßregel lag im Interesse des Unterhaltes der betreffenden Staatsgebäude, indem durch rechtzeitige kleinere Ausgaben meistens größere vermieden werden können, welche infolge Verzögerung durch Voruntersuchungen, Korrespondenzen u. s. w. so leicht entstehen.

Oberwährte Verfügung steht im Zusammenhang mit dem der Direktion ertheilten Auftrage, zu untersuchen, wie eine bessere Aufsicht über die Hochbauarbeiten möglich gemacht werden könne. Durch den den Regierungsstatthalterämtern eingeräumten Kompetenzkredit werden dieselben veranlaßt, eine nähere Aufsicht auf die Amtsgebäude und die darin vorzunehmenden Arbeiten auszuüben und so den Baubeamten besser zur Seite zu stehen. Es wäre nun freilich auch wünschenswerth, bei allen Bauarbeiten eine permanente Aufsicht einzuführen, allein dieß ist abgesehen davon, daß es schwer wäre, dafür überall das nöthige Personal und die geeigneten Leute zu finden, ohne sehr große Kosten nicht möglich. Bei Neubauten jeder Art werden freilich besondere permanente Aufseher angestellt, sofern dieß irgend möglich ist, allein bei Reparationen im Hochbau sind es die ordentlichen Baubeamten, die mit Weihülfe ihrer Angestellten und anderer Beamten, sowie der Bewohner der Staatsgebäude die Aufsicht zu besorgen haben. Für das Nähere muß auf die Vorschriften für die Bewohner obrigkeitlicher Gebäude vom 14. Juli 1848 und 1. März 1856 verwiesen werden. Aus diesen Vorschriften sowie aus dem Gesagten ergibt sich, daß wenn es Falle gibt,

wo Arbeiten nicht in befriedigender Weise ausgeführt werden, dieß nicht in der Organisation der Verwaltung liegt. Letztere ist den in der Technik fortgeschrittenen Ländern nachgeahmt worden und hat denn auch in andern Kantonen Nachahmung gefunden.

Ein Nebelstand liegt aber darin, daß man an diesen und jenen Orten an Arbeitsleute gebunden ist, die entweder ihr Handwerk nicht gehörig verstehen oder ihm nicht die gehörige Aufmerksamkeit schenken. Diese Erfahrung macht der Staat so gut wie Privatleute, die Bauarbeiten ausführen lassen. Es ist indeß nicht zu verhehlen, daß die Baugewerbe auch in unserem Lande Fortschritte gemacht haben und in dem Verhältnisse, wie die jungen Leute, die sich einem Baugewerbe widmen wollen, eine bessere Vorbildung in den Realsächtern erhalten, wird der Fortschritt in den Bauhandwerken noch fühlbarer werden. Der Erfolg der Bauaufsicht hängt übrigens auch viel von den Persönlichkeiten der betreffenden Bauaufseher ab. Daß da Verschiedenheiten in Bezug auf Fähigkeiten, Fleiß, Gewissenhaftigkeit u. s. w. so gut wie bei allen andern Anstellungsverhältnissen vorkommen, braucht kaum gesagt zu werden.

Strassen- und Brückenbau.

In Betreff der Neubauten hatte sich die Baudirektion hauptsächlich mit der Verwendung des Bauanleiheins zu befassen, wodurch eine schöne Anzahl angefangener Bauten vollendet und die übrigen bedeutend gefördert werden konnten, so daß in Aussicht steht, daß mit dem Jahr 1865 der Zweck des Bauanleiheins werde erreicht werden.

Bezüglich des Details der vielen Straßen-Neubauten und ihrer Kosten, mit Inbegriff der verabreichten Staatsbeiträge muß auf die Tabelle II. verwiesen werden.

Hochbau.

Ordentlicher Unterhalt.

Dieser wird auf Rechnung der Finanzdirektion, Abtheilung Domänen und Ressorts, von der Baudirektion besorgt.

Budget pag. 6, 3 b. Ansatz Dr. 110000.—
Vom Bauanleihen " 80918.92

B e r w e n d u n g :

Neubauten.

Blieben daher unverwendet

herrührend von den Bauten in Büren, die nicht in Angriff genommen werden konnten.

NB. Bei Biffer 1 (Bern, neue Kantonschule, Vorarbeiten) war der ursprüngliche Bildgetriebe Fr. 12,000. Mit Genehmigung des Grossen Rates wurden hiervon Fr. 10,000 zu Gunsten der neu beigefügten Biffer 12 (Bern, Hochschule, Umbauten) genommen.

Vom Kredit „Beughanschöpf“ sind 2 Uebertragungen gemacht auf die Landjägerkaserne und
Worzelklaien-Straße, letztere kommt hier in Abzug mit

Blieben daher unverwendet
herrlichend von einigen nicht beendigten Bauten, welche aber vor 1865 zu vollenden sind.

Wasserbau.

Budgetansatz	Fr. 63000
Vom Bauanleihen	:	:	:	:	"	12000
						<hr/> Fr. 75000

B e r w e u d u n g :

Abrechnung pro 1864.

	Lant Budget.				Vom Bauanleihen.			
	Kredite.		Verwendung.		Kredite.		Verwendung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Kosten des Direktorialbüro's und der Bezirksverwaltung.								
a. Besoldung des Sekretärs, Oberingenieurs, Kantonsbau- meisters und der 6 Bezirksingenieure.	55800	—	55796	54	—	—	—	—
b. Büroaufosten, inbegriffen die der Bezirksbeamten.								
c. Reisekosten des Direktors und der Beamten. Inbegriffen die Einnahmen.								
2. Hochbau.								
a. Ordentlicher Unterhalt.	111152	56	111102	04	80918	92	64748	42
Budgetkredit mit Einnahmen und vom Bauanleihen .								
b. Neubauten.	81533	—	78531	68	85343	90	56506	52
Budget und Bauanleihen — mit Abzug der Uebertragungen								
3. Straßen- und Brückenbau.								
1. Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister.	443565	35	441542	22	—	—	—	—
2. Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Gründgruben, Kunst- arbeiten, Unterhalt und Brandassuranzbeiträge für Brücken.								
3. Entschädigungen für den Unterhalt des Straßensplasters und für Hauszurücklegungen.								
4. Kleinere Korrekturen.								
5. Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens.								
6. Verfügbare Restanz, Staatsbeiträge.								
Budgetkredit, mit Kreditübertragung, Zuschlag vom Zins- überchuss im Bauanleihen und Einnahmen.								
Strassen-Neubauten (Bauanleihen).								
Kreditsumme sammt Uebertragung und Einnahmen .	—	—	—	—	792743	36	557413	23
4. Wasserbau.								
a. Besoldung der Schleusen- und Schwellenmeister &c.	63305	24	63405	21	12000	—	5774	85
b. Arbeiten des Staates.								
c. Staatsbeiträge.								
Budgetkredit und vom Bauanleihen mit Einnahmen.								
Budget-Bilanz.								
Der Gesamtkredit nebst den Einnahmen (jedoch nicht inbegriffen die die Domänendirektion betreffende Summe von Fr. 111152. 56 für den ordentlichen Hochbauerunterhalt) beträgt .	644203	59						
Das Gesamtausgeben beträgt .	639275	65						
Gemäß den bei den einzelnen Rubriken enthaltenen Erläuterungen unverwendet .	4927	94						
Bauanleihen-Bilanz.								
Die Kreditsumme mit den Einnahmen beträgt .	971006	18						
Die Ausgaben .	684443	02						
Nach Mitgabe der bei den einzelnen Rubriken enthaltenen Erläuterungen unverwendet .	286563	16						

Folgende Neubauten oder Korrektionen von Staatsstraßen wurden im Berichtsjahre ganz oder nahezu vollendet:

Brienzseestraße;

Rawylpaßkorrektion;

Zweiimmen = Lenkstraße (Mattenstutzkorrektion);

Simmenthalstraße (Korrektion bei Grubenwald);

Dey = Dientigenstraße und Deybrücke;

Thun = Scherzlingen = und Simmebrücke;

Kirchdorf = Faberg = Uttigenstraße;

Dießbach = Bäziwylstraße (Brücke bei Dießbach);

Worb = Bäziwylstraße (Höchstetten = Bäziwyl);

Worb = Rubigenstraße (Worb = Beitiwyl);

Bern = Luzernstraße (Maibachbrücke);

Bern = Belpstraße (Bern = Wabern);

La Chaux-de-fonds = Pruntrutstraße (bei La Ferrière);

Bern = Baselstraße (Amt Münster).

Heimenschwand = Bachstraße;

Ursellen = Münigenstraße;

Nods = Lignièresstraße;

Vicques = Courchapoix = Mervelierstraße;

Montfaucon = Soubeystraße.

Straßen
III. Klasse mit
Staatsbeiträgen
ausgeführt.

Für den Unterhalt der Straßen und ihrer Kunstbauten wurde nach Kräften gesorgt, da jedoch jedes Jahr neue Straßen zum Unterhalte übernommen werden müssen und die Arbeits- und Materialpreise fast überall noch im Steigen begriffen sind, so würde eine Erhöhung des dahерigen Kredites sehr im Interesse des öffentlichen Verkehrs liegen. Ueber die Verwendung des Kredites pro 1864 findet sich das Nähere in der Tabelle II.

Wasserbau.

Im Juni des Berichtjahres fand eine bedeutende Wassergröze statt, welche an verschiedenen Orten des Kantons, namentlich in der Gegend zwischen Aarberg und Meienried großen Schaden anrichtete, indem infolge der Lückenhaftigkeit der Hinterdämme das Wasser an mehreren Orten frei auf die angrenzenden Ebenen ausströmen konnte. An den Schleusen zu Thun mußte eine namhafte Reparation vorgenommen werden. Im Uebrigen wurden die Schwellenbauten des Staates bestmöglich unterhalten und die üblichen Staatsbeiträge an die Schwellenbauten der Gemeinden an der Aare zu Meiringen, Heimberg, zwischen Schützenfahr und Elsenau und zwischen Aarberg und Büren ausgerichtet. Es ist nicht zu verhehlen, daß infolge des Wasserpolizeigesetzes von 1857 dem Staate immer größere Ausgaben für Betheiligung und Beiträge erwachsen werden. Anderseits aber steht zu erwarten, daß im Verhältniß, wie die Ausführung des Gesetzes fortschreitet, auch die Gefahr der Verheerungen sich vermindern und dadurch ein großer volkswirthschaftlicher Gewinn, der auch indirekte dem Staate wieder zu gut kommt, eintreten wird.

Nach Mitgabe des § 18 und 19 des Wasserpolizeigesetzes soll die Schwellen- und Dammpflicht an den Gewässern nach Schwellenbezirken ausgeübt werden. Obwohl die Schwellenbezirkseintheilung in denjenigen Gegenden, wo solche dringlich war, vom Regierungsrathe festgesetzt worden, sind doch noch viele Gemeinden mit der Aufstellung der Schwellenreglemente und Schwellenkadaster im Rückstande, so daß von Zeit zu Zeit Mahnungen an die betreffenden Regierungsstatthalter erlassen werden müssen.

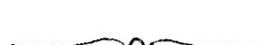
Es ist zwar nicht zu verkennen, daß in verschiedenen Schwellenbezirken die Organisation des Schwellenwesens auf Grundlage der neuen Grundsätze, wie sie im Gesetze enthalten sind, mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden sind. Anderseits aber ist den Gemeinden die Mühe und Arbeit wenigstens in gewissen Beziehungen dadurch erleichtert worden, daß die Baudirektion ihnen ein Normal-Schwellenreglement nebst Regeln für die Anlage und Führung der Schwellenkadaster an die Hand gegeben hat. Bis Ende Jahres 1864 sind es nachstehende Gemeinden, resp. Schwellenbezirke, deren Schwellenreglemente und Kadaster die regierungsräthliche Sanktion erhalten haben:

Schwellenbezirk.	Reglement.	Kadaster.
Meiringen, Hasleberg und Schattenhalb.	sanc <i>tion</i> irt.	noch nicht sanc <i>tion</i> irt.
Höfetten, als Sett. des Schwellenbez. Brienz	"	"
Lauenen	"	sanc <i>tion</i> irt.
Gsteig bei Saanen	"	"
Saanen	"	noch nicht sanc <i>tion</i> irt.
Wimmis	"	sanc <i>tion</i> irt.
Rüdtligen (Rechtsame = Corporation)	"	"
Bätterkinden (Rechtsame = Gemeinde)	"	"
Wyheroltigen	"	"
Laupen	"	"
Golaten	"	"
Mühleberg	"	"
Belp und Rehtischt	"	"
Bern	"	noch nicht sanc <i>tion</i> irt.
Dötigern (provisorisch)	"	sanc <i>tion</i> irt.
Niederried	"	"

Die infolge Dekret vom 28. Mai 1861 in Ausführung
gebrachte Korrektion der Simme unterhalb Lenf wurde im
Berichtsjahre um ein Erhebliches gefördert und die Korrektion
der Kirrel beim Dorfe Dey unterhalb Diemtigen nahezu
vollendet.

In Betreff der ebenfalls dringlichen Zulgkorrektion bei
Thun hat der Regierungsrath die von der Baudirektion ge-
machten Vorlagen unterm 14. September genehmigt und es
steht zu erwarten, daß die beteiligten Gemeinden dieses Unter-
nehmen bald in Angriff nehmen werden.

Es folgen nun die den Verwaltungsbericht finanziell er-
gänzenden tabellarischen Zusammenstellungen.



aparținând unui altă etiologie și că nu este
în legătură cu diferența numărului de mormane
mălăiești sau români și că nu există diferență
numărătore de sexuri și că nu există
relație
în ceea ce privește numărul de mormane
în legătură cu sexul și vîrstă. De altă parte,
în ceea ce privește diferența numărului de
mormane între români și mălăieși, se poate spune
că există o diferență semnificativă care se manifestă
în ceea ce privește numărul de mormane
în legătură cu sexul și vîrstă.